



Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Büros des Grossen Rates

Vorstoss-Nr.:	051-2023
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	<input type="checkbox"/>
Geschäftsnummer:	2023.RRGR.78
Eingereicht am:	13.03.2023
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Wenger (Spiez, EVP) (Sprecher/in) Stucki (Stettlen, GLP) Gerber (Schüpfen, Die Mitte) Jordi (Bern, SP) Grupp (Biel/Bienne, Grüne)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
Sitzung Büro Grosser Rat:	21.08.2023
Antrag Büro Grosser Rat:	Annahme

Verteilung der Kommissionssitze

Das Büro vom Grossen Rat wird beauftragt, das Gesetz so anzupassen, dass die Kommissionssitze nach den Wahlen abschliessend bestimmt werden. Bei einem Fraktionswechsel während der Legislatur werden die Kommissionssitze nicht neu berechnet. Das betroffene Ratsmitglied verliert die Kommissionssitze, die es als Mitglied der vorherigen Fraktion innehat.

Werden Fraktionen neu gebildet oder aufgehoben, erfolgt eine Neuberechnung.

Begründung:

Grossratswahlen sind Proporzahlen. Für den Wähler steht somit die Parteizugehörigkeit im Vordergrund. Ein Parteiwechsel eines Ratsmitglieds während der Legislatur ist selbstverständlich möglich, soll jedoch die Kräfteverhältnisse in den Kommissionen nicht beeinflussen. Ein Fraktionswechsel soll den Wählerwillen möglichst wenig verfälschen. Der Vorfall im Kanton Zürich zeigt, dass auch der Kanton Bern die gesetzliche Grundlage anpassen muss. Dank den Bestimmungen in Zürich war eine Neuberechnung nicht nötig.

Antwort des Büros des Grossen Rates

Der Grosse Rat wird im Verhältniswahlverfahren (Proporz) gewählt (Art. 73 KV). Dabei können die Wählerinnen und Wähler nicht nur eine *Liste* wählen (indem sie eine bestimmte Liste unverändert abgeben) oder einen *Wahlzettel* ohne Listenbezeichnung verwenden, sondern sie nehmen auch Einfluss auf die Auswahl der *Personen*, wenn sie Namen von Kandidierenden *streichen* oder einer Person zwei Stimmen geben (*kumulieren*) oder indem sie sogar Kandidierenden anderer Listen stimmen (*panaschieren*; vgl. zum Ganzen Art. 80 – 86 PRG).

Es kommt damit zu einer *Doppelwirkung der Stimme*, indem jede Stimme für einen Kandidierenden gilt, d. h. für eine ganz bestimmte Person, sowie auch und zunächst als Stimme für deren Liste. Dieses sogenannte «System der Einzelstimmenkonkurrenz» umfasst somit – als Eigenart des schweizerischen Verhältniswahlrechts – ein *starkes personales Element*. Es ist «Ausdruck tiefeingewurzelter demokratischer Vorstellungen und hält den Parteienstaat in Grenzen».¹ Die Stimmberechtigten wählen Listen *und* Personen frei aus. Mitunter entscheiden wenige Stimmen über Wahl oder Nichtwahl einer Person, da Stimmzahlen oft nahe beieinander liegen.

Ein Parteiwechsel zeitigt für eine gewählte Person zunächst keine Folge: Sie bleibt aufgrund der Meinungs- und Vereinigungsfreiheit, des Instruktionsverbots und der Wahl auf Amtsdauer weiterhin Ratsmitglied.² Das gilt, selbst wenn ein Parteiwechsel kurz nach dem Wahltag erfolgt und deshalb allenfalls als fragwürdig aufgefasst werden könnte.³ Allerdings kann die Zugehörigkeit zur Fraktion verloren gehen, was Ausfluss auf die Sitzverteilung in den Kommissionen haben kann.⁴

Die Grossratsgesetzgebung bestimmt, dass die Zusammensetzung bzw. Sitzverteilung in den Kommissionen nach Fraktionsstärke zu erfolgen hat, sinngemäss nach den Regeln der Sitzverteilung bei den Grossratswahlen, wobei die Sitze der Aufsichtskommissionen einerseits (3 x 17) und der ständigen Sachbereichskommissionen andererseits (4 x 17) je zusammengerechnet werden (Art. 29 Abs. 3 GRG, Art. 43 Abs. 1 und 2 GO). Nach jedem Legislaturwechsel werden die Sitze gemäss Proporzschlüssel auf die Fraktionen verteilt.

Zudem gilt wie schon früher,⁵ dass Änderung der Fraktionsstärke während der Legislatur erst (aber immerhin) bei einer Neu- oder Ersatzwahl eines Mitglieds einer ständigen Kommission bzw. Neu- oder Ersatzbestellung einer besonderen Kommission wirksam werden (Art. 43 Abs. 3 GO).⁶ Der Gesetzgeber hat damit bis zu einem gewissen Grad dem personalen Element bei der Wahl bzw. Kommissionsbestellung Rechnung getragen.

Das Büro des Grossen Rates begrüsst die vorgeschlagene Änderung, d.h. dass im Falle eines *Fraktionswechsels* das Ratsmitglied seinen Kommissionssitz verliert und der Kommissionssitz bei der «bisherigen Fraktion» verbleibt, womit keinerlei Neuberechnung der Kommissionssitze-Verteilung erfolgt. Im Falle einer *Neubildung oder Aufhebung einer Fraktion* soll hingegen eine Neuberechnung des Proporzschlüssels erfolgen, was sich unter Umständen sofort auf die Verteilung der Kommissionssitze bzw. Zusammensetzung der Kommissionen auswirken würde. Die Umsetzung bedingt zumindest eine Anpassung von Artikel 43 Absatz 3 GO und wohl auch noch von Artikel 29 Absatz 3 GRG. Das Büro beantragt zusammenfassend **Annahme** der Motion.

Verteiler

– Grosser Rat

¹ YVO HANGARTNER/ANDREAS KLEY, Die demokratischen Rechte in Bund und Kantonen der Schweizerischen Eidgenossenschaft, Zürich 2000, S. 584 ff. Vgl. auch YVO HANGARTNER/ANDREAS KLEY/NADJA BRAUN BINDER/ANDREAS GLASER, Die demokratischen Rechte in Bund und Kantonen der Schweizerischen Eidgenossenschaft, 2. Auflage Zürich 2023, S. 576 ff., S. 278 ff.

² Vgl. Art. 17 und Art. 19 KV, Art. 82 Abs. 1 KV, Art. 72 KV.

³ Bundesgericht zu «St.Galler-Fall» [BGE 135 I 19 E. 5.5.].

⁴ Vgl. ANNINA WEBER, Schweizersiches Wahlrecht und die Garantie der politischen Rechte, Diss. Zürich 2016, S. 304.

⁵ Artikel 48 Abs. 2 aGO.

⁶ Vgl. Vortrag der Kommission Parlamentsrechtsrevision vom 3.12.2012, Tagblatt 2013, Beilage 2, Erläuterungen zu Art. 41 – 51 GO.